

463–466 publizierten *Capitula de eruditione presbiterorum*), die offenkundig weder von einem bischöflichen Einzelautor noch von einem karolingischen Herrscher stammen.  
R. P.

Gerhard SCHMITZ, *Die Capitula des Isaak von Langres (Benedictus Levita-Studien)*, 2008, 13 S., <http://www.benedictus.mgh.de/studien/schmitz/isaak01.pdf>, untersucht den Text der *Capitula*, die ja bekanntlich vollständig aus Benedict exzerpiert wurden, und kommt zu dem Ergebnis, daß Isaak nicht nur als früher Rezipient, sondern auch als Tradent eines alten, verlorenen und sonst durch keine Hs. genau repräsentierten, qualitativ wertvollen Textzeugen von größtem Interesse ist. Die Datei kann als html-Datei, aber auch als pdf-file heruntergeladen werden. Diese kleine Selbstanzeige gibt Anlaß, auf die Benedict-Seite insgesamt hinzuweisen, die nicht nur weitere Quellenstudien von Veronika LUKAS bietet, sondern insgesamt für Benedict-Interessierte eine Fundgrube sein dürfte.  
G. Sch. (Selbstanzeige)

Hans-Dietrich KAHL, *Das Würzburger Sondersendrecht für christianisierte Slawen und sonstige Nichtfranken: Ein Rechtstext aus der Zeit König Konrads I. (918?)*, Einführung, Edition und deutsche Übersetzung, *Archiv für die Geschichte von Oberfranken* 87 (2007) S. 7–32 = *Studia Mythologica Slavica* 10, Ljubljana 2007, ergänzt seine im Vorjahr erschienene Studie (siehe oben S. 186) jetzt um eine Edition mit deutscher Übersetzung und ausführlichem einleitenden Kommentar.  
K. B.

Andrea BONI, *Integrazione giuridica tra la prima e la seconda regola francescana*, *Antonianum* 81 (2006) S. 83–108, untersucht an zehn Punkten fast im Stil einer Kapitelansprache den Reifeprozess zwischen der *Regula non bullata* (1221) und der *Regula bullata* (1223). Es wäre für das grundsätzliche Verständnis dieses komplexen und in der Forschung umstrittenen Fragenkreises wünschenswert gewesen, wenn der Vf. bereits eingangs Klarheit darüber geschaffen hätte, was er unter Erster und Zweiter Regel versteht. Der Satz, „La Regola francescana entra in cantiere con la costituzione dell’Ordine da parte di Innocenzo III (1209) e raggiunge la sua completezza con la sua conferma da parte di Onorio III nel 1223“ (S. 84), schafft hier nur Verwirrung, da zunächst nicht klar wird, ob die erschlossene Regel von 1209 (von der es mehrere Rekonstruktionsversuche gibt) als erste gemeint ist oder die Quintessenz der Entwicklung der Jahre 1209–1221 in der *Regula non bullata* diesen Stellenwert hat. Aber an eine breitere Rezeption der Miscelle außerhalb der Ordensstudien war vielleicht nicht gedacht.  
C. L.

Carlo PAOLAZZI, *La Regula non bullata secondo Angelo Clareno: tradizione testuale e rimaneggiamento*, *Aevum* 80 (2006) S. 457–477, bereichert die verwickelte Diskussion um den Text der ersten Franziskanerregel (1221) um eine neue Studie, in der zur Vorsicht gemahnt wird gegenüber den ältesten Exzerpten bei dem Franziskanerspiritualen Angelo Clareno in seiner *Expositio super regulam fratrum minorum* (1321–23), insbesondere deswegen, weil Angelo zwei Mal das erste Kapitel zitiert – aber mit kleinen textlichen Abweichungen, eine Erkenntnis, die schon 1967 von D. E. Flood (*Die Regula non*